

Wurfzettel Nr. 178

des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg

vom 29. November 1945

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

1. Notgesetz zur Sicherung eines angemessenen Raumausgleichs.

Infolge eines bei der Herstellung des Wurfzettels Nr. 170 vom 20. 11. 45 unterlaufenen Verschens wird nachstehend die korrekte Form der Anordnungen der Stadt- und Landkreis-Militärregierung Würzburg in Ergänzung des Notgesetzes Nr. 331/45/VI vom 25. Oktober 1945 des Bayer. Arbeitsministeriums § 8 mit sofortiger Wirkung bekanntgegeben:

1. Zusätzlich zu den Bestimmungen des § 8 der Entschließung Nr. 331/45/VI vom 25. 10. 45 des Bayer. Arbeitsministeriums unterliegen alle Nazianhänger oder Parteimitglieder der Evakuierung.
2. Ferner können Personen aus den nachstehend verzeichneten Gruppen evakuiert werden:
 - a) aus Gesundheitsgründen alle alten Leute, die nicht mit einem in Würzburg Wohnungsberechtigten im gemeinsamen Haushalt leben,
 - b) alle Personen, die nicht im produktiven Sinne beschäftigt sind und eine Tätigkeit ausüben, welche für die Wohlfahrt der Einwohner Würzburgs notwendig ist.
2. Wiederholt wurde in den Wurfzetteln und durch den Aufruf des Herrn Regierungspräsidenten Minister Dr. Stegerwald darauf hingewiesen, daß im Herbst die Evakuierung von Würzburg durchgeführt wird und daß jeder, der mit seiner Evakuierung rechnen muß, rechtzeitig freiwillig das Feld räumen und aufs Land zu Verwandten und Bekannten gehen soll. Es darf sich daher niemand beklagen, wenn er jetzt, da der späteste Zeitpunkt für die Evakuierung gekommen ist, gezwungen wird, Würzburg zu verlassen. Es ergeht an alle, die mit der Evakuierung rechnen müssen, nochmals die Aufforderung, aus Würzburg freiwillig wegzugehen und irgendwo außerhalb Würzburg Unterkunft zu suchen.
3. Für die Schuttbeseitigung in Würzburg ist der Bau einer Gleisanlage erforderlich. Diese Gleisanlage befindet sich in Goßmannsdorf. Das Überlandwerk Würzburg hat in entgegenkommender Weise für den kommenden Sonntag seine 3 Generator-Fahrzeuge der Stadtverwaltung für den Transport der Gleise von Goßmannsdorf nach Würzburg kostenlos zur Verfügung gestellt.
In Anbetracht der besonderen Dringlichkeit werden die Halter von Generator-Kraftfahrzeugen gebeten, ebenfalls nach Möglichkeit für den vorgenannten Zweck ihre Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Meldungen nehmen sowohl die Fahrbereitschaft als auch das Amt für Wiederaufbau gerne entgegen.
4. Das Parteisekretariat der Sozialdemokratischen Partei in der Ziegelastraße 2, Rückgebäude, ist unter Ruf Nr. 3078 an das Fernsprechnetz Würzburg angeschlossen.
5. Ab sofort haben alle Bewohner von Würzburg, die im arbeitspflichtigen Alter stehen, den Registrierschein des Arbeitsamtes bei sich zu führen. Die Polizei wird alle Personen, die den Registrierschein des Arbeitsamtes nicht vorzeigen können, dem Arbeitsamt vorführen.
6. Die Hypothekenschuldner werden darauf aufmerksam gemacht, daß die vertraglich fälligen Zins- und Tilgungsbeträge auch dann zu bezahlen sind, wenn die beliehenen Objekte teilweise oder ganz zerstört sind. Für die Darlehen haften nicht nur die beliehenen Gebäude, sondern auch deren Eigentümer persönlich. Ist die Zahlung der Zins- und Tilgungsbeträge unmöglich, so ist ein ausführlich begründeter Antrag an den Darlehensgeber (Sparkasse, Bank etc.) zu richten. Selbstverständlich sind Rückstände an Tilgungsbeträgen aus früherer Zeit unbedingt und bald zu bezahlen.

G. Pinkenburg
Oberbürgermeister